

Tours 30 (deu)

BERICHT MIT URTEIL

Durch die Autorität des Gesetzes ist vorgeschrieben, dass die gänzliche Beendigung eines Streits durch denjenigen erforderlich ist, durch den der Zwist seinen Anfang nahm. Und falls er herankam, um Raub zu begehen oder einem agens auf seiner Reise heimtückisch nach dem Leben trachtete oder das Haus eines anderen nachts geplündert hat, ist der Tod seiner Seele fürwahr¹ erforderlich².

Aus diesem Grund kam ich, in Gottes Namen der Amtmann³ Soundso zusammen mit Männern guten Leumunds⁴ an dem und dem Tag an den Soundso genannten Ort zur Stelle des Überfalls, wo der verstorbene Mann namens Soundso erschlagen lag, und untersuchte, aus welchem Grund er ebendort erschlagen worden sein mochte. Aber es kamen Leute, die dort ringsum leben (und) die sich beim Anfang der Auseinandersetzung dort aufgehalten hatten und die zu demselben Geschrei⁵ hingerannt waren, als der schon genannte Mann eben dort erschlagen wurde, und machten die folgende Zeugenaussage, dass der schon genannte verstorbene Soundso, als ein anderer Mann in für ihn üblicher Weise seines Weges kam, diesen bei dieser Gelegenheit angriff⁶ und ihm heimtückisch nach dem Leben trachtete und ihm seine Habe streitig machte und mit gezücktem Schwert gewaltsam über ihn kam, weshalb bei ihm Blutergüsse und Wunden und Blessuren sichtbar sind. Weil man solcherart die Wahrheit herausfindet, kam der schon genannte Soundso, nachdem ihn Hand und Waffen des vorgenannten Amtmanns festgenommen hatten, daher also, so wie es Sitte ist, mit 12 Männern – mit seiner Hand waren es 13⁷ – und berichtete als Schwörer und Eidleister⁸, dass der schon genannte verstorbene Soundso ihn, als er in für ihn üblicher Weise seines Weges kam⁹, in böser Art angegriffen hatte und mit gezücktem Schwert über ihn gekommen war und demselben Blutergüsse und Wunden zugefügt hat und ihm seine Habe rauben wollte; und nachdem er diese noch vorhandenen Blutergüsse bekommen hatte, verwundete¹⁰ er denselben von seiner Notlage dazu gezwungen, wodurch dieser Tod zu Boden fiel; und er wurde in einem von ihm begonnen Zwist und während des von ihm verursachten Tumultes¹¹ und durch seine eigenes Verschulden getötet¹²; und dies ist die Wahrheit ohne jedwede Täuschung oder irgendeinen Betrug; und durch seine eigene Schuld hat er sich selbst¹³ zum Totschlagbaren¹⁴ gemacht.

Daher erschien es demselben¹⁵ Soundso angemessen, dass er daraufhin dieses Belegschreiben als Bericht erhalten sollte. Dies tat er so auch. Denn anschließend erging am schon genannten Ort an denselben Soundso freilich das Urteil¹⁶, dass er in 40 Nächten in der Kirche Soundso im dem Ort, der Soundso heißt, mit 36 Männern – mit seiner Hand wären es 37¹⁷ – wegen des schon genannten verstorbenen Soundso vor Männern als Augenzeugen und der Sache Kundige, schwören müsse, dass der verstorbene Soundso in böser Art über ihn gekommen sei und ihm seine Habe streitig gemacht habe und der erstgenannte denselben verwundet und grün und blau geschlagen habe und denselben auf der Straße überfallen und ihm heimtückisch nach seinem Leben getrachtet habe und bei einem von ihm verursachten Tumult durch seine Schuld dort getötet worden wäre. Und falls er das können sollte, soll er wegen dieses Todes unbehelligt bleiben¹⁸.

¹ Es handelt sich hier um das dem Griechischen (*νή*) entlehnte Adverb *ne*, nicht um die Subjunktion.

² Die Passage folgt Breviarium Alarici IX,11,2 Interpretatio (*Quoties ad faciendam rapinam aliquis aut iter agentem aut domum cuiuslibet nocturnus exspoliator aggreditur, huius modi personis, quae vim sustinent, damus etiam cum armis licentiam resistendi, et si pro temeritate sua occisus fuerit ille, qui venerit, mors*

latronis ipsius a nemine requiratur.)

³ Als *iudex* konnten in der fränkischen Zeit Amtsträger aller Art bezeichnet werden, die Herrschafts- oder Disziplinarakte ausübten. Vgl. dazu J. Weitzel, Dinggenossenschaft, S. 204f.; S. Barbati, Studi sui iudices.

⁴ Als *boni homines* wurden Männer bezeichnet, denen ob ihrer Lebensführung hohe Vertrauens- und Glaubwürdigkeit zukam und die zumeist wohl der lokalen Elite angehörten. Sie agierten unter anderem auch als Zeugen, Urteiler, Schlichter und Vermittler. Vgl. zu ihnen K. Nehlsen-von Stryk, Die *boni homines*; T. Szabó, Zur Geschichte der *boni homines*.

⁵ Bei (*h*)*uccus* handelt es sich um einen Ausdruck der Alltagssprache, der auch dem altfranzösischen *huchier* „schreien“ bzw. *huche* „Geschrei“ zugrunde liegt (DEAF H, S. 680 und 685) und im mittlerweile eher ungebräuchlichen *hucher* fortlebt.

⁶ Der Text des Berichts ist durchgehend im Indikativ gehalten, obgleich es sich um indirekte Rede handelt.

⁷ Die *homines* werden hier mit ihrer Schwurhand gleichgesetzt. Der Beklagte bringt also bereits 12 Händen mit, die durch seine eigene (Schwur-)Hand zu 13 werden.

⁸ Des Verb *dextrare* (wörtl. etwa „rechten“) bedeutet in diesem Kontext so viel wie „mit rechts schwören“ oder „die rechte Hand zum Schwur erheben“. Die Partizipien *dextratus* und *iuratus* werden hier synonym *iurator* bzw. *dextrator* gebraucht. Die Idee des Reinigungseides scheint bereits in der römischen Zeit Verbreitung gefunden zu haben (vgl. dazu S. Esders, Reinigungseid; I. Wood, Disputes, S. 14-18; für O. Guillot, La justice dans le royaume franc, S. 701f. dagegen stellt der Reinigungseid eine Abkehr von der römischen Rechtspraxis dar). Der Reinigungseid konnte den materiellen Beweis ergänzen oder ersetzen. Die Eidhelfer dienten durch ihr Wissen oder durch den durch sie ausgeübten sozialen Druck der Unterstreichung der Glaubwürdigkeit des Schwörenden. Zumeist finden sich 2, 3, 6, 7 oder 12 (oder eine Multiplikation einer dieser Zahlen) Personen in dieser Rolle, wobei das Gewicht des geleisteten Eides mit der Zahl der Eidhelfer zugenommen zu haben scheint. Vgl. dazu S. Esders, Reinigungseid, S. 58-62; Ph. Depreux, La prestation de serment, S. 521-532.

⁹ Wie zuvor ist der Text des Berichts durchgehend im Indikativ gehalten, obgleich es sich um indirekte Rede handelt.

¹⁰ Der Rest der Überlieferung hat hier *placavit* „beschwichtigen“, wobei es sich hier aller Wahrscheinlichkeit nach aber um eine orthographische Variante von *plagavit* handelt, denn der Angreifer ist danach tot. Die Edition K. Zeumer, Formulae, S. 153 hat *placavit*, weist jedoch nicht auf die Lesung als *plagavit* hin, das nur als Variante im Apparat erscheint.

¹¹ Beim Hapaxlegomenon *movita* handelt es sich eine ebenfalls aus *movere* abgeleitete Nebenform zu *motus*, die auch dem altfranz. *meute* „Aufruhr“ zugrunde liegt, vgl. dazu F. Diez, Etymologisches Wörterbuch, S. 639 und K. Zeumer, Formulae, S. 153. Charles du Fresne, sieur du Cange (†1688) fasste *movita* in seinem *Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis* aufgrund des Kontexts noch als eine Vorform des franz. *Mauvaitié* „Schlechtigkeit“ oder „Übeltat“ auf (Du Cange 5, Sp. 534a).

¹² Im römischen Recht wurde die Selbstverteidigung als Naturrecht angesehen (vgl. etwa Florentinus, Digesten 1,1,3; Ulpian, Digesten 43,16,1,27; Gaius, Digesten 9,2,4, pr.). Regelungen zur Notwehr finden sich im fränkischen Recht nur vereinzelt, so Lex Ribuarua 80 (77); Capitula Legis Addenda 818/819 c. 1 (MGH Capit. 1, S. 281). Der Umstand der Notwehr befreite immer von peinlichen Strafen, doch nicht immer von Wergeldleistungen (vgl. etwa Lex Liutprandi, c. 20). Zur Notwehr im frühen Mittelalter vgl. A. Roth, Notwehr; E. Kaufmann, Notwehr, Sp. 1097f. Vgl. auch Cartae Senonicae 17 für einen Reinigungseid in einem ähnlich gelagerten Fall.

¹³ Lies [*se*] *ipsum*.

¹⁴ Beim *ferrobattudus* bzw. *forbatutus* handelte es sich um jemanden, der durch sein (unmittelbar) vorangegangenes Handeln sein Leben verwirkt hatte und damit sanktionslos getötet werden konnte. Der mutmaßliche Germanolatinitismus *forbatutus* wird seit einem Kommentar von Alfred Boretius (MGH Capit. 1, S. 16, Anm. 9) allgemein mit „(Erschlagener) für den kein Wergeld zu entrichten ist“ wiedergegeben (MLW IV, Sp. 373; Niermeyer, S.393) und lebte im altfranz. *forbatre* „schlagen“ fort (P. Stotz, Handbuch VI, §119,2). Die hyperkorrekte Schreibweise *ferrobattudo* für *forbatuto* findet sich so nur an dieser Stelle. Neben dieser Formel erscheint der *forbatutus* auch im Decretio Childeberti II, c. 2 (MGH Capit. 1, S. 16 bzw. MGH LL nat. Germ. 4,2, S. 180 und 181), der Lex Ribuarua 80 (77) und der Cartae Senonicae 17. Erhellend ist hier vor allem die Lex Ribuarua, die unter dem Titel *De homine furbattudo* regelt, dass ein Mann, der einen anderen Mann bei seinem Eigentum, seiner Frau oder seiner Tochter ertappt und diesen auf der Flucht erschlägt, nicht wegen dessen Tötung verurteilt werden soll, wenn er nach Ablauf von 40 oder 14 Nächten mit Eidhelfern beschwören konnte, dass er diesen getötet habe, weil dieser sein Leben verwirkt hatte (*et tunc ante iudice in haraho coniuret, quod eum de vita forfactum interfecisset*). Letzteres fällt zusammen mit Lex Ribuarua 82 (79), wonach ein verurteilter Dieb durch Hängen zu Tode kommen sollte.

¹⁵ Das *ipsius* steht hier für ein *ipsi*; zum Gebrauch von *-ius* als Dativendung P. Stotz, Handbuch IV, VIII, §70, S.137f.

¹⁶ Fränkische Gerichtsverfahren mündeten oft, wie in diesem Fall, in zweizüngige Urteile. Dieses ließ die Frage der Schuld offen und machte sie vom Ausgang des angeordneten Gottesurteiles bzw. der Leistung des Eides abhängig, verhängte aber bei einem Scheitern derselben bereits die Strafe. Vgl. dazu W. Bergmann, Untersuchungen, S. 14-16 und 69-73; H. Vollrath, Herrschaft und Genossenschaft, S. 61-64; I. Wood, Disputes, S. 10f.; P. Fouracre, Placita, S. 24f. und 34-41; P. S. Barnwell, The early Frankish mallus; O. Guillot, La justice dans le royaume franc, S. 691-731.

¹⁷ Die *homines* werden hier mit ihrer Schwurhand gleichgesetzt. Der Beklagte muss also bereits 36 Händen mit in die Kirche bringen, die durch seine eigene (Schwur-)Hand zu 37 werden.

¹⁸ Vgl. Lex Ribuaria 80 (77).

